STATUTEN

1. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Art. 1.
Unter der Firma Genossenschaft Kulturzentrum holästei besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Glarus. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art 2.
Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des kulturellen Lebens im Kanton Glarus. Zur Erfüllung dieses Zwecks betreibt sie ein Kulturzentrum. In diesem Kulturzentrum veranstalten die Genossenschaft selbst, seine Genossenschafter oder Dritte, Anlässe und Veranstaltungen aller Art, welche der Förderung des kulturellen Lebens dienen. Aufgrund ihrer ideellen Zusammensetzung verzichtet die Genossenschaft Kulturzentrum Holästei auf ein Gewinnstreben.

2. MITGLIEDSCHAFT

A. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3.
Als Mitglieder der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, sofern sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

Eine Natürliche Person muss im Jahr des Aufnahmegesuches volljährig sein.

Ein Aufnahmegesuch hat schriftlich, an den Präsidenten, zuhanden der GV zu erfolgen. Der Antragsteller muss gegenüber der Genossenschaft seine Motivation darlegen, im Rahmen des Zwecks der Genossenschaft aktiv mitzuwirken.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die GV in begründeten Ausnahmefällen auch Personen oder Körperschaften aufnehmen, welche die obenstehenden Bedingungen nicht erfüllen.

Art. 4.
Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung, die die Anerkennung der Statuten in sich schliesst. Über die Aufnahme entscheidet die GV. Diese kann ein Aufnahmegesuch

ohne Grundangabe abweisen. Dem Abgewiesenen steht kein Rekursrecht zu.

Art. 5.
Die Genossenschaft Kulturzentrum holästei gibt Anteilscheine in Nominalwert von Fr. 100.- aus. Jeder Genossenschafter hat mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und voll einzuzahlen. Im Falle der Auflösung der Genossenschaft verbriefen alle Anteilscheine einen Rückzahlungsanspruch entsprechend ihrem Nominalwert. Bei Austritt aus der Genossenschaft, werden die Fr. 100.- ohne eventuelle Zinsen zurückerstattet.

Der erste Anteilschein entspricht der Eintrittsgebühr. Die GV ist ermächtigt, die Eintrittsgebühr zu erhöhen, sofern es die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Der Betrag ist nach Aufnahme durch die GV, sofort zu entrichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit Erhalt der Zahlung.

Die am 14.09.2024 beschlossene Reduktion der Anteilscheine von Fr. 500.- auf Fr. 100.- bedeutet, dass die Anteilscheine der Genossenschafter, die vor diesem Datum beigetreten sind, auf fünf Anteilsscheine umgewandelt werden.

B. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 6.
Der Austritt aus der Genossenschaft ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monate, auf Ende eines Geschäftjahres möglich. Die Kündigung hat, um gültig zu sein, schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Art. 7.
Ein Genossenschafter kann jederzeit durch den Vorstand aus wichtigen Gründen, oder wenn er den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder ihrem Ansehen schadet, ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Dem Ausgeschlossenen werden alle Anteilscheine zurückbezahlt.

Art. 8.
Stirbt ein Mitglied, so wird die Mitgliedschaft auf schriftliches Begehren hin an Stelle des verstorbenen Mitglieds anerkannt (Art. 847 OR). Besteht eine Erbengemeinschaft, so ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen.

Das schriftliche Begehren muss innerhalb 6 Monate nach Ableben des Mitglieds an den Vorstand der Genossenschaft Kulturzentrum Holästei gestellt werden. Unterbleibt innerhalb der Frist ein schriftliches Begehren, so erlischt die Mitgliedschaft und die Auszahlung der rückzahlbaren Anteilsscheine erfolgt an die letztbekannte Adresse des Mitglieds. Kann die Auszahlung nicht erfolgen, so verfallen die rückzahlbaren Anteilsscheine zugunsten der Genossenschaft.

Art. 9.
Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne von Art. 8 der Statuten gelten für die Rechtsnachfolger die gleichen Austrittsbedingungen wie für den früheren Genossenschafter.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFT

Art. 10.
Der Ausweis über die Mitgliedschaft ist im Anteilschein enthalten. Die Übertragung von Anteilscheinen ist nur mit Zustimmung des Vorstands zulässig. Die Anteilscheine sind zwecks Umtauschs der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzureichen.

Art. 11.
Die Rechte, die den Genossenschaftern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt. Zählt die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, werden die Befugnisse der Generalversammlung durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung) der Genossenschafter ausgeübt. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung (Urabstimmung) eine Stimme.

Art. 12.
Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung (Urabstimmung), die über die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind die Betriebsrechnung und die Bilanz zur Einsicht der Genossenschafter auf dem Intranet der Genossenschaft zu publizieren. Überdies ist die Jahresrechnung in gekürzter Form, der Einberufung der Generalversammlung beizulegen.

Art. 13.

Ausscheidende Genossenschafter oder deren Erben haben keine Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Der Vorstand kann beschliessen, die Anteilscheine nur teilweise zurückzuzahlen, falls die dazumal verfügbaren Mittel der Genossenschaft eine Rückzahlung zum Nominalwert nicht gestatten.

Art. 14.
Die persönliche Haftung der einzelnen Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 15.
Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

4. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 16.
Die Organe der Genossenschaft sind:

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG (URABSTIMMUNG)
B. DER VORSTAND
C. DIE KONTROLLSTELLE

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG (URABSTIMMUNG)

Art.17.
Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung (Urabstimmung) der Genossenschafter. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung des Vorstands;
3. die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz;
4. die Entlastung des Vorstand;
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18.
Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je

nach Bedürfnis einberufen. Der Vorstand hat einem Begehren, um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innerhalb dreissig Tagen zu entsprechen.

Art. 19.
Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt zwei Wochen vorher durch einfachen Brief an die letzte bekannte Adresse des Genossenschafters unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und unter Hinweis auf die Statuten. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung (Urabstimmung). Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

Art. 20.
Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstands oder in deren Verhinderung ein anderes vom Vorstand zu bezeichnendes Mitglied derselben. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht, und die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

Art. 21.
Jeder Genossenschafter hat gemäss Art.12 in der Generalversammlung (Urabstimmung) eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch darf kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstands haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Art. 22.
Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung entscheidet über den Abstimmungsmodus. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern es sich um Beschlussfassungen handelt, und bei Wahlen das Los.

Art. 23.
Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Generalversammlung anwesenden und vertretenen oder einer Urabstimmung teilnehmenden Genossenschafter.

Art. 24.
Für die Durchführung der Urabstimmung gelten folgende Bestimmungen: a) Die Verhandlungsgegenstände der Urabstimmung werden im Geschäftsbericht und auf dem Intranet der Genossenschaft veröffentlicht. Die Stimmkarte wird an die letzte bekannte Adresse eines Genossenschafters zugestellt. Sie ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen. b) Die Urabstimmung wird vom Vorstand unter Zuzug eines Treuhänders durchgeführt. Der Treuhänder hat die Stimmkarten entgegenzunehmen und die Abstimmungsresultate zu protokollieren. Diese sind im Intranet der Genossenschaft zu veröffentlichen. c) Im Übrigen gelten sinngemäss die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Generalversammlung.

B. DER VORSTAND

Art. 25.
Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die Genossenschafter sein müssen.

Art. 26.
Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur anderen zu verstehen ist. Nach Ablauf von drei Jahren findet jeweils eine Gesamterneuerung statt. Die bis dahin amtierenden Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Dauer der Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 27.
Der Vorstand organisiert sich selbst. Er bestimmt den Präsidenten der Genossenschaft, den Vizepräsidenten, den Aktuar und Kassier.

Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und die Kontrollstelle.

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein Büro sowie Kommissionen bestellen und deren Befugnisse in einer Geschäftsordnung festlegen.

Art. 28.
Der Vorstand fasst bindende Beschlüsse für die Genossenschaft in allen Fällen, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder die Kontrollstelle vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig, über Miete und Pacht von Immobilien zu beschliessen, Darlehen aufzunehmen, sowie Richtlinien für die Benützung und den Betrieb der Häuser aufzustellen.

Art. 29.
Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, die zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind. Der Geschäftsführung wird Einzelunterschrift, gemäss Unterschriftenregelung, erteilt.

Art. 30.
Der Vorstand hat im Übrigen die Geschäfte der Genossenschafter mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie überwacht die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten.

C. DIE KONTROLLSTELLE

Die Genossenschaft verzichtet per Entscheid vom 16.08.2010 auf die eingeschränkte Revision. Wird dieser entscheid rückgängig gemacht, kommen folgende Artikel 31-33 zur Anwendung:

Art. 31.
Die Kontrollstelle braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Treuhandbüro bezeichnet werden.

Art. 32.

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Jahr nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Sie hat der Generalversammlung (Urabstimmung) einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung nicht Beschlüsse fassen.

Art. 33.
Dem Vorstand bleibt vorbehalten, die Kontrollstelle mit der Vornahme von Zwischenrevisionen zu beauftragen.

5. GENOSSENSCHAFTSKAPITAL, HAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Art. 34.
Die Genossenschaft beschafft sich die für die Erreichung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Mittel durch a) die Bildung eines Genossenschaftskapitals im Sinne von Art. 5; b) das Durchführen kultureller Anlässe; c) den Betrieb ihrer Liegenschaften; d) die Aufnahme von Darlehen. e) die Akquisition von Drittmitteln (Beiträge, Spenden) Kautionen dürfen nicht als Betriebsmittel verwendet werden.

Art. 35.
Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember eines Jahres. Die Jahresrechnung, bestehend aus der Betriebsrechnung und der Jahresbilanz, wird alljährlich auf den 31. März erstellt und muss bis zum nachfolgenden 30 April. vom Vorstand verabschiedet sein. Die Erstellung der Jahresrechnung hat nach den gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erfolgen.

Art. 36.
Die Genossenschaft bildet einen allgemeinen Reservefonds, der nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmung geäufnet wird. Vom Reinertrag ist jährlich ein Zwanzigstel dem Reservefonds zuzuweisen, bis dieser einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht. Ein allfälliger Rest fällt in das Genossenschaftsvermögen.

6. AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 37.
Die Auflösung oder die Vereinigung der Genossenschaft mit einer anderen

Genossenschaft kann nur von einer Generalversammlung bzw. Urabstimmung beschlossen werden, an welcher zwei Drittel sämtlicher Genossenschafter teilnehmen. Kommt eine solche Versammlung bzw. Urabstimmung nicht zustande, so wird zu einer zweiten Generalversammlung resp. Urabstimmung eingeladen, bei welcher die Zweidrittelklausel entfällt. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es ferner der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder oder an einer zweiten Versammlung resp. Urabstimmung der einfachen Mehrheit.

Art. 38.
Die Genossenschaft wird nach den gesetzlichen Vorschriften liquidiert. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung des Vermögens, das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung des Nominalwertes aller Genossenschaftsanteile verbleibt. Es sind in erster Linie gemeinnützige Institutionen zu bedenken, die kulturelle Tätigkeiten Kanton Glarus ausüben oder unterstützen, in zweiter Linie zweckverwandte gemeinnützige Institutionen.

Art. 39.
Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird, so kommen die Bestimmungen von Art. 914 OR zur Anwendung.

7. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 40.
Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsblatt des Kantons Glarus, die Mitteilungen an die Genossenschafter auf dem Intranet der Genossenschaft und durch einfachen Brief. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.11.2009 einstimmig in Kraft gesetzt und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 14.09.2024 revidiert.